

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss II ab sofort möglich

Inhalt

- 01 Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss II ab sofort möglich
- 02 Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Ministerialentwurf
- 04 Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2024

Die Voranmeldung zum schon lange angekündigten Energiekostenzuschuss II (EKZ II) ist ab sofort bis zum 2. November 2023 über den Fördermanager der aws (<https://foerdermanager.aws.at/#/>) möglich. Eine Voranmeldung ist Voraussetzung für die anschließende Antragstellung (Antragsstart: 9. November 2023). Nach erfolgreich abgeschendeter Voranmeldung erhalten Antragsteller eine Bestätigungs-E-Mail.

Sowohl bei der Voranmeldung als auch bei der Antragstellung gilt ein „first come, first served“ Prinzip. Die Zuweisung des Antragszeitraumes erfolgt in der Reihenfolge der eingelangten Voranmeldungen.

Der EKZ II umfasst zwei Förderungsperioden, die Förderungsperiode 1 von 1. Jänner bis 30. Juni 2023, und die Förderungsperiode 2 von 1. Juli bis 31. Dezember 2023. Eine erfolgreich durchgeführte Voranmeldung gilt für beide Förderungsperioden, es ist keine gesonderte Voranmeldung für die zweite Förderungsperiode erforderlich.

Auf Basis des Zeitpunkts der Voranmeldung wird die aws Zeitfenster für die Antragstellung vergeben. Dieses Zeitfenster wird von der aws mitgeteilt und muss zwingend eingehalten werden.

Im Vergleich zum EKZ I gilt der neue Krisenbeihilferahmen der EU, in den Stufen 1 und 2 soll das Kriterium der Energieintensität von 3% entfallen, es sollen die Förderintensitäten erhöht werden, neue Fördergrenzen gelten und förderfähige Energiearten auf Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel erweitert werden (vgl. Medieninformation des BMAW vom 23. Februar 2023).

Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss II ab sofort möglich

Die Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt, eine finale politische Einigung ist noch nicht erfolgt. Es kann daher noch zu Änderungen der Förderparameter kommen. Die Abwicklung des Zuschusses muss innerhalb des befristeten Krisenrahmens der EU erfolgen, der mit Ende Dezember 2023 ausläuft.

Für die finale Richtlinie wurde das Erfordernis der Beschränkung von Boni-zahlungen und ein Verbot der Ausschüttung von Dividenden angekündigt. Für die Stufen 3 bis 5 soll eine Beschäftigungsgarantie bis Ende 2024 vorgesehen werden.

Die FAQs zur Voranmeldung zum EKZ II und weitere Informationen können auf der Website der aws unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerederungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss-2/>

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Gemeinnützigkeitsreform- gesetz 2023

Das BMF hat am 11. Oktober 2023 den Ministerialentwurf des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 zur Begutachtung versendet. Damit soll die steuerliche Spendenbegünstigung auf die Bereiche Bildung und Sport ausgedehnt und für Kunst und Kultur erweitert werden, sowie das Verfahren der Spendenbegünstigung vereinfacht werden. Die Begutachtungsfrist endet am 25. Oktober 2023. Der Begutachtungsentwurf sieht u.a. folgende wesentliche Änderungen vor:

Einkommensteuergesetz

Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen sollen unter gewissen Voraussetzungen einkommensteuerfrei sein, sofern diese von der Körperschaft freiwillig geleistet werden. Das Freiwilligenpauschale soll maximal EUR 30,00 pro Tag bzw. EUR 1.000,00 Euro pro Jahr betragen (kleines Freiwilligenpauschale). Bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Sozialdienste, Hilfestellung in Katastrophenfällen) soll das Freiwilligenpauschale auf maximal EUR 50,00 pro Tag bzw. EUR 3.000,00 pro Jahr erhöht werden (großes Freiwilligenpauschale).

Der sachliche Anwendungsbereich der Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG soll erweitert werden. Spendenbegünstigt sollen somit zukünftig alle Zwecke sein, die als gemeinnützig oder mildtätig i.S.d. §§ 35 oder 37 BAO anzusehen sind. Dadurch sollen Bereiche wie Sport und Bildung (v.a. öffentliche Kindergärten und Schulen), die bisher nicht begünstigt waren, erfasst werden. Wie bisher sollen nur freigebige Zuwendungen, also Spenden, steuerlich begünstigt sein, Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige oder mildtätige Vereine bleiben weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig.

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Das Verfahren zur Anerkennung der Spendenbegünstigung soll für kleinere Vereine (die keiner Abschlussprüfungspflicht unterliegen) vereinfacht werden, indem ein Antrags- und Meldeformular eingeführt werden soll, welches durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter elektronisch via FinanzOnline eingebracht werden kann.

Die bisher vorgesehene Frist für die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen von drei Jahren soll auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr verkürzt werden.

Der befristet eingeführte § 4b EStG, der die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen regelt, soll ins Dauerrecht überführt werden. Die Deckelung der Abzugsfähigkeit von Vermögensstockzuwendungen soll künftig nur mehr an eine Relation zum Gewinn bzw. zum Gesamtbetrag der Einkünfte anknüpfen. Zudem soll die Mittelverwendung flexibler gestaltet werden.

Körperschaftsteuergesetz

Bei nicht nach § 7 Abs. 1 bis 3 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) begünstigten Geschäften von gemeinnützigen Bauvereinigungen soll eine rückwirkende Antragstellung zur Beschränkung der unbeschränkten Steuerpflicht möglich sein.

Bundesabgabenordnung

Die Übertragung von Mitteln auf Stiftungen oder Vereine soll künftig keine Verletzung der Vermögensbindung der übertragenden Körperschaft darstellen, wenn die empfangende eigentümerlose Körperschaft abgabenrechtlich nach den §§ 34 ff BAO begünstigt ist, die Mittelzuwendung von der Satzung der übertragenden Körperschaft gedeckt ist und die Mittelzuwendung mittelbar als Mittel zur Verwirklichung eines begünstigten Zwecks der zuzwendenden Körperschaft erfolgt.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Satzungsanierung soll eingeführt werden: Voraussetzung für abgabenrechtliche Begünstigungen ist eine Satzung, die den Erfordernissen der BAO entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die Körperschaft von der Abgabenbehörde aufzufordern, die beanstandeten Satzungssteile innerhalb von sechs Monaten an die Vorgaben der BAO anzupassen. Kommt es innerhalb der Frist zur Satzungsänderung oder ändert die Körperschaft die Satzung von sich aus soll dies auch auf Zeiträume vor der Änderung zurückwirken.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Ausnahmegenehmigung soll eingeführt werden: Eine Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe oder Gewinnbetriebe kann künftig auch dann gewährt werden, wenn diese ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben. Die Betragsgrenze für die antragslose Ausnahmegenehmigung soll auf EUR 100.000 angehoben werden.

Gebührengesetz

Die Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen soll auf freiwilliges Engagement bei spendenbegünstigten Einrichtungen, Körperschaften oder Organisationen i.S.d. § 4a EStG 1988 ausgeweitet werden. Ferner sollen die

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Ministerialentwurf

Bundesverwaltungsabgaben für die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung für den begünstigten Personenkreis entfallen.

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Der Begutachtungsentwurf kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/299/fname_1588138.pdf

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2024

*Allgemeines Sozial-
versicherungsgesetz*

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2024 beläuft sich voraussichtlich auf EUR 6.060,00 (2023: 5.850,00). Die jährliche Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt EUR 12.120,00 (2023: 11.700,00). Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung beläuft sich auf EUR 7.070,00 (2023: 6.825,00). Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt EUR 518,44 (2023: 500,91). Mit Wirkung 1. Jänner 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze abgeschafft. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist daher nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze relevant.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at